

Gemeinde Varen

Reglement Wässerwasser

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Das Wasser ist ein Betriebszweig der Gemeinde Varen. Die Überwachung derselben untersteht der Landwirtschaftskommission.

Art. 2 Haftbarkeit der Gemeinde

Das Wasser wird im Verhältnis der Menge und der Installationskapazität geliefert. Die Gemeinde übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Temperatur und konstantem Druck des Wassers keine Verpflichtung. Geeignete Massnahmen für empfindliche Installationen sind seitens der Abnehmer selber zu besorgen.

Art. 3 Missbrauch und Reduzieren der Wassermenge

Jeder Missbrauch bei der Wasserbenützung soll verhindert werden. Bei Wassermangel ist die Landwirtschaftskommission befugt, die Wasserabgabe zu reduzieren.

Art. 4

Die Eigentümer tragen während des Bewässerns ihrer Reben die Verantwortung für Schäden, die durch unsachgemässe Bedienung oder durch mitwillige Beschädigung an Leitungen, Wannen und Reservoirs entstehen.

Art. 5 Anschlussgesuch

Jedes Gesuch um Anschluss an das Hauptlieferungsnetz muss vom Liegenschaftsbesitzer schriftlich an die Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Art. 6

Installationen und Anschlüsse an das Wassernetz bis und mit Abstellhahn dürfen nur von einem Fachmann unter Aufsicht der Gemeinde ausgeführt werden.

Art. 7 Zweck

Das Wasserverteilnetz dient ausschliesslich der Bewässerung. Die Gemeinde kann ausnahmsweise andere Anschlussbewilligungen erteilen.

Art. 8 Erteilung des Anschlussrechtes

Das Anschlussrecht wird durch die Bezahlung einer Anschlussgebühr erteilt. Diese Gebühr wurde auf einen einheitlichen m²-Preis festgelegt, entsprechend dem eingetragenen Katastermass.

Art. 9 Grundlage der Kosten

Die Katasterfläche der bewässerbaren Parzellen bildet die Grundlage für die Verteilung der Unterhalts-, Überwachungs- und Bewässerungskosten, sowie alle nicht voraussehbaren Unkosten.

Art. 10 Unterhalt

Die Gemeinde baut und unterhält die Installationen welche ihr Eigentum sind, gemäss Bewässerungsleitungsplan. Insbesondere die Haupttransportleitungen, inklusive Schieber und Reservoir.

Art. 11 Neben- und Privatleitungen

Die Erstellung von Neben- und Privatleitungen gehen zu Lasten der Eigentümer oder Bewässerungsgenossenschaften. Diese tragen auch die Verantwortung für die erwähnten Leitungen. Die Leitungen müssen so erstellt werden, dass

- Dritte keinen Schaden erleiden
- Keine Dienstbarkeiten verletzt werden
- Strassen und Privatwege nicht beschädigt werden.

B) Anschlussgebühren und Betriebstarife

Art. 12 Zweck der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr dient als Beitrag zur Deckung der Netzbaukosten.

Art. 13 Gebührenordnung

Für die am Gemeindefeldnetz angeschlossenen Parzellen bezahlt der Grundeigentümer folgende Gebühren:

1. Eine einmalige Anschlussgebühr, zahlbar beim Anschluss an die Gemeindeleitung
2. Eine jährliche Unterhaltsgebühr, entsprechend der bewässerten Fläche (Katasterfläche massgebend). Die gesamte Rebfläche (Katasterfläche) auf dem Territorium der Gemeinde, oder an deren Bewässerungsnetz angeschlossene unterliegen der jährlichen Unterhaltsgebühr.
3. Die Gebühren unter Paragraph 1 und 2 werden nötigenfalls durch die Urversammlung unter Berücksichtigung der Bau- und Unterhaltskosten neu festgelegt und vom Staatsrat homologiert.
4. In regenreichen Jahren, wo in den einzelnen Gebieten die Bewässerung ausfällt, muss die jährliche Unterhaltsgebühr vollumfänglich bezahlt werden.
5. Verantwortlich für die Bezahlung der Anschluss- und Unterhaltsgebühr sind die betreffenden Grundstückeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

C) Betriebsbestimmungen

Art. 14 Bewässerungsbetrieb - Verantwortung

Die Rebbewässerung erfolgt durch die Grundeigentümer.

Art. 15 Inbetriebnahme

Die Hauptleitungen werden durch eine bestimmte Person und zwar auf Anweisung der Gemeinde in Betrieb genommen.

Art. 16 Privatschieber

Die Privatschieber müssen jedes Jahr ab spätestens 15. April geschlossen und ab 15. November wegen Frostgefahr geöffnet werden. Die Grundeigentümer oder Genossenschaften sind für ihre Schieber verantwortlich. Diese müssen gut signalisiert werden.

Art. 17 Meldepflicht bei Umbrucharbeiten

Jegliche Umbrüche, Aushübe und Veränderungen im Bereiche der Haupttransport- und Hauptverteilungen müssen mindestens 30 Tage vor Arbeitsbeginn der Gemeinde gemeldet werden.

Die Arbeiten müssen wenn immer möglich ausserhalb der Bewässerungsperiode ausgeführt werden. Alle Schäden an den Installationen, eventuelle Wasserschäden und Betriebsunterbrüche mit den daraus folgenden Kosten, welche auf eine Nichtbeachtung des Reglementes zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des fehlbaren Grundeigentümers bzw. Unternehmers.

Art. 18 Wasserverkehr

Die Wasserverteilung wird durch einen von der Gemeinde auf Jahresbeginn erstellten Bewässerungskalender geregelt, und vor dem 1. Juni im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 19.1 Neupflanzung

Die Bewässerung von Neupflanzungen oder anderen Kulturen, welche intensive Bewässerung erfordern, ist nicht dem offiziellen Turnus (Kalender) unterworfen, bedarf jedoch einer Bewilligung der Landwirtschaftskommission.

Art. 19.2 Ausnahmefälle

In allen Ausnahmefällen wie Leitungsbruch, verschmutzte Reben usw. ist für Spezialbewilligungen der Wässerwasserhüter zuständig.

D) Strafbestimmungen / Pfandrecht

Art. 20 Bewässern ohne bezahlte Anschlussgebühren

Die Benutzung der Leitungen zur Bewässerung von Parzellen, deren Anschlussgebühren noch nicht bezahlt wurden, ist strikte verboten und wird bestraft.

Art. 21 Bussen

Der Grundeigentümer, sein Pächter oder sein Beauftragter, welcher bei der Bewässerung der Parzelle, für welche die Anschlussgebühren noch nicht bezahlt wurden, ertappt wird, macht sich strafbar, und zwar mit dem Betrag von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- und den daraus entstehenden Verfahrenskosten.

Eigentümer, die sich nicht an den Bewässerungsplan halten, werden je nach Fläche mit Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- gebüsst.

Wer bei Einteilung Rot in verbotenen Sektoren wässert, wird zusätzlich mit Fr. 100.-- gebüsst.

Art. 22 Anwendung der Bussengelder

Der Erlös aus Bussen ist zweckgebunden, und wird daher gänzlich der Rebbewässerung überwiesen.

Art. 23 Streitfälle

Streitfälle, welche im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Reglementes zwischen Grundeigentümern und der Landwirtschaftskommission entstehen, werden durch den Gemeinderat entschieden.

Rekursmöglichkeiten innert 30 Tagen an den Staatsrat.

Art. 24 Andere Fälle

Alle Fälle, welche in diesem Reglement nicht berücksichtigt sind, obliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR).

Art. 25 Anwendung des Reglementes

Es ist die Aufgabe der Landwirtschaftskommission, dieses Reglement anzuwenden, und Sache des Gemeinderates ergänzende Detailverordnungen zu erlassen.

Art. 26 Inkrafttreten des Reglementes

Das Reglement und die Tarife treten rückwirkend auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.04.1987 und von der Urversammlung am 04.06.1987 angenommen. Es wurde vom Staatsrat am 08.07.1987 homologiert.

Die Reglementsänderung (Art. 19 und 21) wurde von der Urversammlung vom 10.05.1999 genehmigt und vom Staatsrat am 06.10.1999 homologiert.

Der Präsident

Der Schreiber

F. Varonier

A. Mayenzet

Anschlussgebühren und Betriebstarife

Anschlussgebühren

Für das ganze Gemeindegebiet

Fr. 0.15 je m²

Betriebstarife

Für Reben

Fr. 0.05 je m² und Jahr

Für Gärten mit Wasserwasser bewässert

Fr. 0.07 je m² und Jahr

Für Wiesen, die mit Wasserwasser bewässert werden, wird keine Gebühr erhoben.

Genehmigt von der Urversammlung am: 20.02.1993

Bussenordnung Wässerwasser

Gemäss Art. 21 des Wässerwasserreglements hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1997 folgende Bussenordnung festgelegt:

Eigentümer, die sich nicht an den Bewässerungsplan halten, werden je nach Fläche mit Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- gebüsst. Wer bei Einteilung Rot in verbotenen Sektoren wässert, wird zusätzlich mit Fr. 100.-- gebüsst.

1 - 1000 m ²	Fr. 50.--
1000 - 4000 m ²	Fr. 100.--
4000 - 7000 m ²	Fr. 150.--
7000 - 10000 m ²	Fr. 300.--
10000 - 16000 m ²	Fr. 400.--
16000 m ² und mehr	Fr. 500.--

Bei Wässern mit ROT zusätzlich Fr. 100.--

Der Wässerwasserhüter wird regelmässige Kontrollen durchführen.

Beschwerden Privater gegen Vergehen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten. Anzugeben sind: die bewässerte Rebparzelle (so genau wie möglich bezeichnen), deren Eigentümer sowie Datum und Zeit. Auf mündliche Anzeigen wird nicht reagiert.